

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -

Robert-Koch-Straße 17

35037 Marburg

Tel.-Nr.: +49 (611) 535-3000 Fax-Nr.: +49 (611) 327 605 700

E-Mail: info.afb-marburg@hvbg.hessen.de



Gz.: 2-MR-05-26-33-01-B-0001#008

Flurbereinigungsverfahren Biedenkopf-Eckelshausen-B 62
Verfahrens-Nr.: UF 2633

1. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation – Obere Flurbereinigungsbehörde - erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 19.01.2022 im Flurbereinigungsverfahren Biedenkopf-Eckelshausen-B 62 wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet hat sich durch den Ausschluss von Grundstücken geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 317 ha. Damit verkleinert sich das Flurbereinigungsgebiet um 1 ha.

Die mit diesem Änderungsbeschluss vom Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossenen Grundstücke sind:

Gemarkung Eckelshausen

Flur	Flurstück
8	66/1, 67/2, 69/6, 186/12, 186/13

Die betroffenen Grundstücke sind in der Gebietsübersichtskarte mit Gebietskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die Karte ist kein Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. Als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger des Unternehmens ist Nebenbeteiligter gem. § 88 Nr. 2 FlurbG.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit

landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu

betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird den Eigentümern und den Rechtsinhabern der unter Nummer 2 aufgeführten Grundstücke in Abschrift übersandt.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung, die Gebietsübersichtskarte mit Gebietskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt im Rathaus der Stadt Biedenkopf, Hainstraße 63, 35216 Biedenkopf und beim Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss sowie die Gebietsübersichtskarte mit Gebietskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) über die Internetadresse <https://hvbh.hessen.de/UF2633> abrufbar.

Begründung

Die Stadt Biedenkopf hat für die Entwicklung eines Feuerwehrgerätehauses den Bebauungsplan „Großes Feld“ aufgestellt. Hiervon sind die unter 2. aufgeführten Flurstücke betroffen.

Die genannten Grundstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen, da hier Bauleitplanungen der Stadt Biedenkopf vorliegen, die zeitnah umgesetzt werden sollen. Damit die Ziele dieser Bauleitplanung nicht verletzt werden, ist der Ausschluss der Grundstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren zweckmäßig. Des Weiteren sind die genannten Grundstücke zur Erreichung der Verfahrensziele nicht erforderlich. Die teilweise auf den Grundstücken geplante vorübergehende Inanspruchnahme für den Unternehmensträger ist nach Abstimmung mit diesem für die Bauausführung nicht notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde -

Robert-Koch-Straße 17

35037 Marburg

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntgabe.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Marburg, den 23. Juni 2026

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde –

Im Auftrag



S. Dietrich-Eckhardt

(Dietrich-Eckhardt; Verfahrensleitung)